

GR_GERICHTE SB 2003 41 vom 8. September 2003

GR Gerichte, 2003-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2003_41

FR: GR_GERICHTE SB 2003 41 du 8 septembre 2003

IT: GR_GERICHTE SB 2003 41 del 8 settembre 2003

Regeste

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz

Erwägungen

E. 3

Die Verfahrenskosten bestehend aus: - der Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft Graubünden Fr. 1'500.00 - den Barauslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden Fr. 189.40 - der Gerichtsgebühr des Bezirksgerichts- ausschusses Landquart Fr. 3'000.00 total somit Fr. 4689.40 werden B. auferlegt.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

gehört wird. Dieser Anspruch ist Teilgehalt der umfassenden Garantie auf ein faires Verfahren. Das Gebot der Verfahrensoffenheit gilt dem Grundsatz nach nicht nur für das erstinstanzliche Strafverfahren, sondern erstreckt sich auf die Gesamtheit eines Strafverfahrens inklusive des gesamten Rechtsmittelweges, somit auch auf das Berufungsverfahren gemäss Art. 141 ff. StPO. Der Berufungskläger hat im vorliegenden Fall nicht die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung verlangt. Es besteht aber auch kein Grund, dass das urteilende Gericht von sich aus (vgl. hierzu Art. 144 Abs. 1 StPO) eine mündliche Berufungsverhandlung anordnet, nachdem die Vorinstanz öffentlich verhandelt hat, bezüglich des strittigen Sachverhaltes keine zusätzlichen Aufschlüsse von einer mündlichen Verhandlung zu erwarten sind, eine reformatio in peius ausgeschlossen und sich ferner im vorliegenden Fall keine Fragen zur Person und zum Charakter des Berufungsklägers stellen, welche sich nicht mit genügender Hinlänglichkeit aufgrund der Akten beantworten lassen. Zudem steht einem nichtöffentlichen Verfahren kein wichtiges öffentliches Interesse entgegen (vgl. BGE 119 Ia 318). Die streitige Strafsache kann somit gestützt auf die vorliegenden Akten sachgerecht entschieden werden. Ein persönliches Vortreten von B. vor dem Gericht ist daher nicht notwendig. 3. Für das Berufungsverfahren ist zu beachten, dass dem Kantonsgerichtsausschuss als Berufungsinstanz zwar eine umfassende, uneingeschränkte Kognition zukommt (Art. 146 Abs. 1 StPO), er jedoch das vorinstanzliche Urteil grundsätzlich nur im Rahmen der in der Berufung gestellten Anträge überprüft. Wenn die Aktenlage die Beurteilung zulässt und keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt, oder der Mangel geheilt ist, entscheidet der Kantonsgerichtsausschuss in der Sache selber (Art. 146 Abs. 2 StPO e contrario). Die Rückweisung an die Vorinstanz bildet die Ausnahme (Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage 1996, S. 375 f.). Eine solche wurde vorliegend weder beantragt noch ist sie angezeigt. 4. Der Berufungskläger macht

geltend, das ihm durch EMRK und Verfassung garantierte Recht auf rechtliches Gehör sei verletzt. Zum Grundsatz des rechtlichen Gehörs gehöre insbesondere auch der Anspruch des Angeklagten gemäss Art. 112 StPO sich an der Verhandlung zu äussern und zum Sachverhalt persönlich verhört/befragt zu werden. Diese Norm verpflichte die Behörde, dem Beteiligten über den ihrer Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis und gleichzeitig Gelegenheit zur Äusserung dazu zu geben. Dazu gehöre auch die Be-

E. 6

fragung des Angeklagten zur Person und Sache anlässlich der Hauptverhandlung. Nur auf diese Weise könne eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Schuld- und Straffrage geschaffen werden. Im vorliegenden Fall sei der Berufungskläger an der Hauptverhandlung mit keinem Wort zum Sachverhalt verhört und befragt worden. a) Die in Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK statuierten Verteidigungsrechte stellen einen Bestandteil des allgemeinen Begriffs eines fairen Verfahrens dar, von dem in Art. 6 Ziff. 1 EMRK die Rede ist. Grundlegendes Element des vom Angeschuldigten durch diese Vorschrift eingeräumten Anspruchs auf ein „fair hearing“ (wie es im englischen Originaltext heisst) oder (nach der deutschen Übersetzung) auf Anhörung in billiger Weise, bildet die Garantie, dass der Angeklagte seine Sache dem Gericht in ausreichender, angemessener Weise vortragen kann und gegenüber der Anklagebehörde nicht benachteiligt wird. Dem Recht des Angeklagten auf ein faires Verhalten und auf wirksame Verteidigung entspringt die Pflicht der Gerichte, dafür zu sorgen, dass der Angeklagte diese Rechte auch wirklich wahrnehmen kann (BGE 113 Ia 222; PKG 1993 Nr. 28). Art. 6 Ziff. 3 EMRK geht in seiner Tragweite nicht über die in Art. 29 BV statuierten Verfahrensgarantien hinaus. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 118 Ia 18). Doch können nach der Rechtsprechung Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens ausnahmsweise dann geheilt werden, wenn der Rechtsmittelinstanz die gleiche Kognition wie der Vorinstanz zusteht (BGE 118 Ib 120; BGE 116 Ia 95; PKG 1993 Nr. 28). Diese Grundsätze gilt es auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden. b) Gemäss Art. 112 Abs. 1 StPO befragt der Präsident den Angeklagten zur Person und über die strafbare Handlung auf Grund der Untersuchungsakten. Hierbei wird der wesentliche Inhalt der Untersuchungsakten bekannt gegeben. Abs. 3 sieht vor, dass die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger im Verlaufe des Verhörs durch den Präsidenten jederzeit über bestimmte Tatumstände Ergänzungsfragen beantragen können. Wie aus dem angefochtenen Entscheid der Vorinstanz hervorgeht, wurde zu Beginn der Hauptverhandlung vom 2. April 2003 die Anklageschrift, welche auch die persönlichen Verhältnisse enthält (vgl. act. 1/14), verlesen. B. habe anschliessend diese aktenmässig dokumentierten Angaben bestätigt. Dem Berufungskläger selbst wurde also die Möglichkeit gegeben, sich zu den vorgelesenen Angaben zu

E. 7

äussern. Hätten zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse noch Unklarheiten bestanden, hätte B. somit die Gelegenheit gehabt, diese entsprechend zu ergänzen. Nachdem er jedoch die Angaben auf entsprechende Frage hin bestätigt hatte, bestand für den Bezirksgerichtspräsidenten Landquart kein Anlass, den Angeklagten erneut zur Person zu befragen, zumal auch der private Verteidiger von B. keine Ergänzungsfragen gemäss Art. 112 Abs. 3 StPO beantragt hatte. Auch hinsichtlich der Rüge des Berufungsklägers, er sei bezüglich des Sachverhalts nicht persönlich befragt werden, ist

festzuhalten, dass der Rechtsvertreter von B. - auf entsprechende Frage hin - keine weiteren Anträge zum Beweisverfahren gestellt hatte. Art. 117 Abs. 1 StPO sieht zudem vor, dass die Prozessbeteiligten bis zum Schluss der Hauptverhandlung, also auch über die eigentliche Beweisverhandlung im Sinne von Art. 119 hinaus, Beweisergänzungen beantragen können (Padrutt, a.a.O., S. 293). Im Anschluss an die Beweisverhandlung hatte der private Verteidiger nochmals die Gelegenheit, sich im Rahmen seines Plädoyers zu den relevanten Tatumständen zu äussern. Wie sich aus dem vorinstanzlichen Urteil ergibt, wurde dem Berufungskläger im Sinne von Art. 119 Abs. 3 StPO am Ende der Hauptverhandlung das letzte Wort erteilt. Sowohl der Berufungskläger als auch dessen Rechtsvertreter hatten somit im Laufe der Hauptverhandlung mehrere Gelegenheiten, ihren Standpunkt umfassend darzulegen. Es liegt damit keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bereits dadurch geheilt würde, dass der Kantonsgerichtsausschuss als Berufungsinstanz das angefochtene Urteil - wie bereits ausgeführt - in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei überprüfen kann (Art. 146 Abs. 1 StPO) und der Berufungskläger seine Sicht der Dinge in der Berufungsschrift vom 15. Juli 2003 umfassend aufzeigen konnte. 5. Der Berufungskläger macht eine Verletzung des Unmittelbarkeitsprinzips geltend. Das in Art. 112 StPO statuierte Unmittelbarkeitsprinzip fordere nämlich, dass die Richter alle für die Urteilsbildung wesentlichen Fakten direkt in der Hauptverhandlung zur Kenntnis nehmen und die Untersuchungsakten nicht vorher auf dem Zirkulationsweg bekannt gegeben würden. Aus dem angefochtenen Urteil gehe jedoch hervor, dass die Tatbestandsakten aus dem Dossier 3 bereits vor Verhandlungsbeginn den Richtern bekannt gegeben worden seien. Dies sei den Beteiligten an der Hauptverhandlung eröffnet worden und dagegen hätte nichts mehr unternommen werden können. Ein nochmaliges Verlesen der Akten hätte an der Verletzung von Art. 112 StPO auch nichts mehr verändert.

E. 8

Bei der Urteilsfindung darf das Gericht nur berücksichtigen, was ihm mündlich durch die Beteiligten oder durch Vorlesen aus den Akten zur Kenntnis gebracht wurde (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Auflage 1999, S. 202 f.). Die Untersuchungsakten dürfen den Richtern daher nicht vor der Hauptverhandlung auf dem Zirkulationsweg bekannt gegeben werden. Die Vorlage von Beweisstücken an die Richter schon vor dem Verhandlungstag ist unzulässig (Padrutt, a.a.O., S. 290). Gemäss dem vorinstanzlichen Urteil vom 2. April 2003 wies der Bezirksgerichtspräsident Landquart die Parteien darauf hin, dass das Gericht die Akten aus dem Dossier 3 vor der Hauptverhandlung zur Kenntnis genommen habe. Die Parteien hätten sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass diese Akten nicht noch einmal verlesen würden. Dies ergibt sich auch aus dem bei den Akten liegenden Handprotokoll des Aktuars. Der Bezirksgerichtsausschuss Landquart legt in seiner Stellungnahme vom 8. August 2003 dar, dass am Tag der Hauptverhandlung mit dem Einverständnis des Rechtsvertreters von B. drei verschiedene Straffälle angesetzt worden waren, bei welchem dieser jeweils als Verteidiger auftrat. Die drei Verfahren waren so zu koordinieren, dass für die Beteiligten keine zu grossen Wartezeiten entstanden. Deshalb liess das Gericht die Zeit vor der Mittagspause nicht unnötig verstreichen, sondern nahm von den Akten in Dossier 3 Kenntnis. Die Untersuchungsakten wurden den Richtern somit nicht vor dem Verhandlungstag vorgelegt, sondern lediglich kurze Zeit vor Beginn der Hauptverhandlung. Der Bezirksgerichtspräsident Landquart wies die Parteien sodann pflichtgemäss auf diesen

Umstand hin und diese erklärten sich mit dem genannten Vorgehen ausdrücklich einverstanden. Hätten die Parteien Einwände geäußert, wäre der Bezirksgerichtspräsident Landquart verpflichtet gewesen, alle Aktenstücke nochmals zu verlesen. Da jedoch die Parteien ausdrücklich darauf verzichtet hatten und gegen das Vorgehen des Bezirksgerichtsausschusses keine Einwände geltend machten, liegt keine Verletzung des Unmittelbarkeitsprinzips vor. Die formellen Einwände des Berufungsklägers sind damit unbegründet. 6. Der Berufungskläger macht ausserdem eine Verletzung der Unschuldsvermutung geltend. Die von der Vorinstanz gemachten Ausführungen, wonach bekannt sei, dass Fahrzeugführer häufig nur deshalb automobilistisch unbescholten seien, weil sie noch nie in eine Kontrolle geraten seien, seien EMRK-widrig und würden in krasser Weise gegen die Unschuldsvermutung verstossen. Die Unschuldsvermutung ergibt sich aus Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 32 Abs. 1 BV. Sie besagt, dass jeder Beschuldigte bis zum Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten hat. Dies bedeutet konkret, dass alle Prozesshandlungen und

E. 9

Zwangseingriffe nach der Möglichkeit eines späteren Freispruchs ausgerichtet sein müssen (Hauser/Schweri, a.a.O., S. 230). Die Unschuldsvermutung verlangt, dass die Schuld des Verdächtigen in einem gerichtlichen Verfahren nachgewiesen wird. Als Beweiswürdigungsregel garantiert sie, dass der Strafrichter dann nicht verurteilen darf, wenn er bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an einem für den Angeschuldigten belastenden Beweisergebnis haben müsste (vgl. Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage 1999, S. 559 ff.). Im Rahmen der Beweiswürdigung stellte die Vorinstanz die Aussagen des Berufungsklägers denjenigen der Zeugin gegenüber, um sie auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen. Die Vorinstanz kam dabei zum Schluss, dass die Aussagen des Berufungsklägers nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen (S. 13 des vorinstanzlichen Urteils). Sie stellte fest, dass auch die Äusserungen des Angeklagten hinsichtlich seines Alters und seines automobilistischen Leumundes ihn nicht zu entlasten vermögen. Es sei nicht einzusehen, was das Alter mit der Fahrweise des Angeklagten zu tun haben sollte. Um dies zu verdeutlichen, führte die Vorinstanz einige Beispiele auf (S. 14 des vorinstanzlichen Urteils). Sie machte jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es sich dabei lediglich um Beispiele handeln würde. „Mit diesen Beispielen soll lediglich gezeigt werden, dass die vom Angeklagten vorgebrachten Argumente, welche die Richtigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung untermauern sollten, nicht stichhaltig sind, da weder das Lebensalter noch ein ungetrübter Leumund Garantien für eine korrekte Fahrweise sein können.“ Die Vorinstanz gelangte somit aufgrund einer gründlichen Prüfung der Aussagen des Berufungsklägers zum Ergebnis, dass bei objektiver Betrachtung Zweifel an deren Glaubhaftigkeit bestünden. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung ist damit nicht gegeben. 7. Des Weiteren rügt der Berufungskläger eine Verletzung des Anklagegrundsatzes. Es werde in der Anklageschrift mit keiner Silbe angegeben, welche einzelnen Vorgänge und Sachverhalte den einzelnen Merkmalen des jeweiligen Straftatbestandes entsprechen sollten. Insofern werde eine Verteidigung in einem solchen Fall verunmöglicht. a) Dem Anklagegrundsatz, auf den sich der Berufungskläger stützt, kommt Verfassungsrang zu. Er leitet sich aus dem durch Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Prinzip der Gehörgewährung ab. Der Kantonsgerichtsausschuss hat daher auf die Rüge einer mangelhaften Anklageschrift einzutreten, obwohl für das Vor-

E. 10

bringen dieser Rüge grundsätzlich das Rechtsmittel der Beschwerde gemäss Art. 138 StPO zu ergreifen wäre. b) Gemäss dem in Art. 98 Abs. 2 lit. b StPO verankerten Anklageprinzip hat die Anklageschrift des Staatsanwalts die Darstellung und die rechtliche Qualifikation des Sachverhaltes zu enthalten. Dadurch wird das urteilende Gericht in tatsächlicher Hinsicht an den Gegenstand des Anklage bildenden Sachverhaltes gebunden. Der Richter hat sich folglich bei seiner Kognitionstätigkeit auf den unter Anklage gestellten historischen Vorgang zu beschränken, wie er sich ihm nach der Gesamtheit der in der Untersuchung und in der Hauptverhandlung ermittelten Tatsachen darstellt. Aus diesem Akkusationsprinzip wird der Immutabilitätsgrundsatz abgeleitet, der besagt, dass die Anklage das Prozess- und das Urteilsthema für alle Instanzen fixiert. Der Angeklagte soll aus der Anklageschrift ersehen, wessen er angeklagt ist und wie sein Verhalten strafrechtlich qualifiziert wird. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat, um dem Angeklagten die Vorbereitung seiner Verteidigung zu ermöglichen; er soll nicht der Gefahr von Überraschungen ausgesetzt sein (PKG 1992 Nr. 58). Die Umschreibung des Sachverhaltes beziehungsweise des vorgeworfenen historischen Ereignisses hat so präzise zu erfolgen, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich in einem Masse konkretisiert sind, dass der Angeklagte genau erkennen kann, welches konkrete Verhalten ihm durch die Anklage vorgeworfen wird. Das Akkusationsprinzip bezweckt somit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte des Angeklagten wie auch den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK (PKG 1996 Nr. 34 mit Hinweisen). Der Anklagegrundsatz wird zur Hauptsache durch die Anforderungen konkretisiert, welche an die Anklageschrift gestellt werden. Diese hat somit eine doppelte Bedeutung, indem sie einerseits der Bestimmung des Prozessgegenstandes dient (Umgrenzungsfunktion) und andererseits dem Angeschuldigten die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen vermittelt (Informationsfunktion), wobei die beiden Funktionen von gleichwertiger Bedeutung sind. Entscheidend ist somit, dass das als strafwürdig erachtete Verhalten derart dargestellt wird, dass das Gericht weiss, worüber es zu urteilen hat, und der Angeklagte ersieht, wogegen er sich zu verteidigen hat. Die zur Last gelegten Handlungen müssen unter Angabe aller Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören und somit zur Beurteilung einer Tat nach ihren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen notwendig sind, in der Anklageschrift aufgeführt werden (PKG 1996 Nr. 34; PKG 1992 Nr. 58).

E. 11

Kernstück der Anklageschrift gemäss Art. 98 Abs. 2 StPO bildet die Darstellung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat. Die Anklageschrift, die keine Parateilschrift ist, hat den Sachverhalt zwar kurz, aber vollständig objektiv, sachlich, genau aktenmässig darzustellen. Die Anklageschrift muss aufführen, welches historische Ereignis, welcher Lebensvorgang, welche Handlung oder Unterlassung des Angeklagten Gegenstand der Beurteilung bilden soll, und welches Delikt, welcher strafrechtliche Tatbestand in dieser Handlung zu finden sei (PKG 1996 Nr. 34 mit Hinweisen). c) Der Berufungskläger macht geltend, es werde nicht dargetan, inwiefern der blaue BMW keinen genügenden Abstand beim Überholen im Sinne von Art. 34 Abs. 4 SVG eingehalten habe. Es würden zwar Begriffe wie „sehr nahe aufgeschlossen“ oder „mit sehr geringem seitlichen Abstand am Fahrzeug von R. T. vorbeigefahren“ verwendet. Es werde aber nicht dargetan, wie nahe, was jedoch entscheidend sei. Eine Konkretisierung in diesbezüglicher Hinsicht finde

überhaupt nicht statt und eine Verteidigung sei unter diesem Aspekt gar nicht möglich. Insbesondere sei ganz entscheidend zu wissen, auf welche Distanz der blaue BMW auf das Fahrzeug von R. T. aufgeschlossen sei. Auch werde nicht dargetan, inwiefern der zum Überholen nötige Raum nicht vorhanden gewesen und auf die übrigen Strassenbenutzer nicht Rücksicht genommen worden sei. In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 17. Dezember 2002 (act. 1/14) wird B. der groben Verletzung von Verkehrsregeln unter anderem gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG angeklagt. Aus der gesetzlichen Umschreibung dieses Tatbestandes geht hervor, dass gegenüber allen Strassenbenützern ein ausreichender Abstand zu wahren sei, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Gemäss Anklageverfügung habe sich der Angeklagte während des Überholmanövers von R. T. in seinem blauen Personewagen von hinten genähert und sei sehr nahe zum Fahrzeug von R. T. aufgeschlossen. In der Folge sei der Angeklagte noch näher zum Fahrzeug von R. T. aufgeschlossen, so dass diese im Innenrückspiegel die Kontrollschilder und Lichter seines Fahrzeugs nicht mehr sehen konnte. Diese Umschreibung des Sachverhalts ist ausreichend und der Vorwurf mit Angabe der anzuwendenden Gesetzesbestimmung genügend konkretisiert, dass der Angeklagte genau erkennen konnte, welches konkrete Verhalten ihm durch die Anklage vorgeworfen wird. Gleiches gilt auch für die Vorschriften betreffend das Überholen (Art. 35 Abs. 2 und 3 SVG). Aus dem Sachverhalt geht zweifelsfrei hervor, dass der Angeklagte mit sehr geringem seitlichem Abstand am Fahrzeug von R. T. vorbeigefahren war und sich somit für einen

E. 12

Augenblick drei Fahrzeuge auf gleicher Höhe befunden hatten. Auch diese Darstellung gibt genügend Aufschluss darüber, inwiefern dieses Verhalten für die Prüfung der Vorschriften betreffend das Überholen massgebend ist. d) Auch bezüglich Art. 40 SVG macht der Berufungskläger geltend, in der Anklageschrift werde nicht konkretisiert, inwiefern unnötige und übermässige Warnsignale verwendet worden seien. Es werde nicht dargetan, weshalb welche Warnsignale übermässig und weshalb welche konkreten Warnsignale unnötig gewesen seien. Insbesondere werde auch nicht ausgeführt, inwiefern akustische Warnsignale gemäss Art. 29 Abs. 1 VRV verwendet worden seien. Überdies gebe es hierzu auch gar keinen Beweis in den Akten. Auch hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung würden in der Anklageschrift konkrete Ausführungen fehlen. Es werde nicht dargetan, um wie viel die Höchstgeschwindigkeit überschritten worden sei. Wie bereits ausgeführt wurde, muss die Anklageschrift aufführen, welche Handlung des Angeklagten Gegenstand der Beurteilung bilden soll, und welcher strafrechtliche Tatbestand in dieser Handlung zu finden sei (PKG 1996 Nr. 34 mit Hinweisen). Aus der Anklageschrift vom 17. Dezember 2002 geht explizit hervor, dass der Angeklagte die Lichthupe betätigt hatte, um R. T. zum Verlassen der Überholspur zu veranlassen. Aus dieser Schilderung ergibt sich, dass das Betätigen der Lichthupe in der beschriebenen Situation im Hinblick auf Art. 40 SVG durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Der Angeklagte konnte daraus zweifelsohne entnehmen, wogegen er sich zu verteidigen hat. Gleiches gilt für die Darstellung betreffend Geschwindigkeitsüberschreitung. Auch hier geht aus der Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft hinreichend hervor, welches als strafwürdig erachtete Verhalten durch das Gericht gestützt auf Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV zu beurteilen ist. Bezüglich der Rüge des Berufungsklägers betreffend Art. 29 Abs. 1 VRV ist festzuhalten, dass sich diese Bestimmung ausdrücklich auf akustische Warnsignale und Lichtsignale bezieht. Die

diesbezüglichen Ausführungen in der Anklageschrift sind deshalb ebenfalls ausreichend. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 17. Dezember 2002 den gesetzlichen Anforderungen genügt und somit eine Verletzung des Anklageprinzips ausser Betracht fällt. 8. Der Berufungskläger bestreitet, dass sich der Vorfall gemäss den Schilderungen der drei Zeugen abgespielt habe. Er habe den fraglichen Sonntag-

E. 13

nachmittag zusammen mit seinem Sohn I. in seinem Haus in X. verbracht. Am späteren Nachmittag um 17.30 Uhr habe er sich entschlossen, sein Auto zu waschen und sei daher zur Garage J. hinunter gefahren. Dort habe er sein Fahrzeug hinter wartende Fahrzeuge vor der Waschanlage abgestellt und habe sich zu Fuss zum Shop begeben und sich eine Waschmarke gekauft. Als er im Freien neben der Waschanlage gestanden habe, sei dann eine Frau mit ihrem Fahrzeug auf den Platz gefahren, ausgestiegen und habe ihm gegenüber Drohgebärden gemacht. Diese Frau habe erst sein Fahrzeug inspiziert und die Nummer kontrolliert, wahrscheinlich habe sie die Nummer sogar in ein Handy eingetippt. Offensichtlich habe die Frau nach einem Verkehrsrowdy gesucht, der einen blauen BMW gefahren haben und halte ihn nun zu Unrecht für diesen Rowdy. a) Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht gemäss Art. 125 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 146 Abs. 1 StPO auch im Berufungsverfahren nach freier Überzeugung. Die Beweislast für die dem Angeklagten vorgeworfene Tat liegt dabei grundsätzlich beim Staat (Padrutt, a.a.O., S. 306). An diesen Beweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosse Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK fliessenden Beweiswürdigungsregel „in dubio pro reo“ darf sich der Richter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (BGE 124 IV 87 f.). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (BGE 120 Ia 37). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Padrutt, a.a.O., S. 307). Es ist anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt ange-

E. 14

nommen werden und es hat ein Freispruch zu erfolgen (PKG 1978 Nr. 31; Padrutt, a.a.O., S. 307). b) Zu den verschiedenen Beweismitteln ist auszuführen, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung verbietet, was bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind. Wesentlich können beispielsweise auch sogenannte

Indizien sein (Schmid, Strafprozessrecht, 3. Auflage 1997, N 286 ff.). Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Angeschuldigten sind voll gültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Bei der Würdigung der Beweise ist weniger die Form, sondern vielmehr der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft entscheidend. Massgebend ist mit anderen Worten allein die Beweiskraft der konkreten Beweismittel im Einzelfall (Schmid, a.a.O., N 290; Hauser/Schweri, a.a.O., S. 216). Stehen dem Gericht Zeugen zur Verfügung, so interessiert in erster Linie nicht deren persönliche Glaubwürdigkeit, sondern vielmehr die sachliche Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses zu werden. Die Schilderung des Vorfalls in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat, ist ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der Deposition. Für die Korrektheit einer Aussage sprechen zudem die Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge, die Selbstbelastung oder unvorteilhafte Darstellung der eigenen Rolle, Entlastungsbemerkungen zu Gunsten des Beschuldigten und die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen. Bei wahrheitswidrigen Bekundungen fehlen diese Kennzeichen regelmässig. Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen sind Zurücknahme, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, als eingeübt wirkende Aussagen. Kriterien des glaubhaften Aussageinhalts sind der Grad der Detaillierung und der inhaltlichen Besonderheit sowie die Homogenität der Aussage. Besonders nacherlebende Gefühlsbeteiligung und ungesteuerte Aussageweise sprechen für einen hohen Wahrheitsgehalt. Die Richtigkeit einer Deposition muss alsdann besonders auf ihre Übereinstimmung mit den Lebenserfahrungen, dem Motivationsumfeld und dem Ergebnis der übrigen Beweiserhebungen geprüft werden (vgl. zum Ganzen Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 311, Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Auflage 1993, S. 15 ff.).

E. 15

c) Zunächst sind die Aussagen von R. T. sowie ihrer beiden Söhne bezüglich des fraglichen Überholmanövers auf der Autobahn A13 miteinander zu vergleichen. Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, fällt auf, dass die wesentlichen Elemente des Vorganges von allen drei Personen übereinstimmend geschildert wurden. Demnach konnten alle drei Zeugen erkennen, wie sich ein blauer BMW mit hoher Geschwindigkeit von hinten näherte, sehr nahe an das Fahrzeug von R. T. aufschloss und die Lichthupe betätigte. Weiter gaben alle drei Zeugen übereinstimmend zu Protokoll, dass der blaue BMW links überholte und sich damit für eine kurze Zeit drei Fahrzeuge nebeneinander auf den beiden Fahrspuren befanden. R. T. gab zu Protokoll, dass sie ihre Söhne angewiesen habe, das Kennzeichen des blauen BMW zu notieren. Auch diese Schilderung wird von den beiden Söhnen bestätigt, welche gemäss eigenen Aussagen die Kontrollnummer unabhängig voneinander aufgeschrieben und in der Folge miteinander verglichen hatten. Auch die im Anschluss an diesen Vorfall stattgefundene Suche nach dem blauen BMW und die Verständigung der Polizei werden von den Zeugen gleichermassen beschrieben. Die Sachverhaltsdarstellungen der drei Zeugen stimmen somit weitestgehend überein und sind in Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz - als konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebten zu werten. Die wenigen Abweichungen beziehen sich allesamt

auf rechtlich nicht relevante Details, wie zum Beispiel, wer das Fahrzeug nach dem Verlassen der Autobahn zuerst wieder erkannt, wer die Kontrollnummer nun tatsächlich im Index nachgeschaut hat oder in welcher Position das Fahrzeug vor der Waschstrasse stand. Diese Unstimmigkeiten lassen sich darauf zurückzuführen, dass die Einvernahmen der beiden Söhne erst rund 3 Monate nach dem Unfall stattgefunden haben. Auch bezüglich der Übereinstimmung mit den allgemeinen Lebenserfahrungen stellen sich die Aussagen als glaubhaft heraus. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund eine Person einen ihr völlig unbekanntem Mann wider besseres Wissen bei der Polizei anzeigen und belasten soll, zumal ihr und ihren minderjährigen Kindern dadurch Unannehmlichkeiten wie polizeiliche Einvernahmen unter Strafandrohung entstehen. d) Auch bezüglich der Zeugenaussagen des Sohnes von B. kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz abgestellt werden. Der Sohn konnte keine exakten Angaben darüber machen, wann sein Vater am fraglichen Sonntag-nachmittag das Haus verlassen hatte und wann er wieder zurückgekehrt war. Vielmehr äusserte er sich dahingehend, dass es um ca. 17.30 Uhr gewesen sein dürfte, als sein Vater noch rasch wegfuhr, um sein Fahrzeug zu waschen. Er gab weiter zu Protokoll, dass ihm der genaue Zeitpunkt der Rückkehr seines Vaters nicht bekannt sei, da er nicht auf die Uhr geschaut habe. Spätestens zu Beginn des Nachtessens

E. 16

um 18.00 Uhr sei er aber wieder zu Hause gewesen. Auf die Frage hin, wie lange sein Vater gesamthaft abwesend gewesen sei, konnte der Sohn wiederum keine konkreten Zeitangaben machen. Gemäss den Zeugenaussagen war der Berufungskläger somit mindestens 30 Minuten von zu Hause abwesend. Diese Zeitspanne reicht jedoch - wie die bei den Akten liegenden Berechnungen zeigen - aus, um die Strecke von 26 Kilometern Autobahn von X. nach Landquart und wieder zurück zu bewältigen und anschliessend noch zur Waschanlage zu fahren. Die Zeugenaussagen des Sohnes stehen damit nicht im Widerspruch zu den Aussagen der anderen drei Zeugen, vermögen diese jedoch auch nicht umzustossen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei objektiver und subjektiver Betrachtung für den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden keine Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt entsprechend den Schilderungen von R. T. und ihrer zwei Söhne abgespielt haben muss, da die Zeugenaussagen bezüglich der relevanten Umstände, nämlich dem Vorfall auf der Autobahn, deckungsgleich sind und die Geschichte entgegen der Auffassung der Berufungskläger nicht als unwahrscheinlich erscheint. Die Widersprüche, die der Berufungskläger geltend macht, beziehen sich auf Umstände, die für die Beurteilung des Falles nicht stichhaltig sind. 9. a) Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ein ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Ausreichend ist jener Abstand, der es dem hintanfahrenden Fahrzeugführer erlaubt, sein Fahrzeug auch bei einer Notbremsung des voranfahrenden Fahrzeuges ohne Kollision und Gefährdung anderer nötigenfalls hinter diesem anhalten zu können (René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I: Grundlagen, Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, 2. Aufl., Bern 2002, N 690 und 692). Der Abstand, der diesen Anforderungen entspricht, hängt von den Geschwindigkeiten der beteiligten Fahrzeuge, aber auch von den Strassen- und Sichtverhältnissen ab (Schaffhauser, a.a.O., N 721). Gemäss BGE 104 IV 194 genügt bei Tag und auf trockener ebener Strasse regelmässig ein Abstand von halb so vielen Metern, als die Geschwindigkeit in Kilometern pro Stunde beträgt. Gemäss den Aussagen von R. T. fuhr sie mit einer Geschwindigkeit von ungefähr 120 km/h. Gemäss der vorgängig ausgeführten Faustregel hätte der Berufungskläger damit

einen Abstand von mindestens 60 Metern zu ihrem Fahrzeug einhalten müssen. Wie sich aus den polizeilichen Einvernahmen ergibt, schloss der Berufungskläger jedoch so nahe an das Fahrzeug von R. T. auf, dass diese im In-

E. 17

nenrückspiegel die Kontrollschilder und Lichter seines Fahrzeugs nicht mehr sehen konnte. Diesen Schilderungen ist zu entnehmen, dass der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen deutlich weniger als 60 Meter betrug. Dadurch wurden der gesetzlich geforderte Sicherheitsabstand klar unterschritten und versties B. gegen Art. 34 Abs. 4 SVG. b) Das Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen ist nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird (Art. 35 Abs. 2 SVG). Wer überholt, muss zudem auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen (Art. 35 Abs. 3 SVG). Zu dieser Rücksichtnahme gehört vor allem die Pflicht, beim Überholen gegenüber dem zu Überholenden einen angemessenen seitlichen Abstand zu wahren und nicht zu kurz vor ihm wieder einzubiegen (BGE 103 IV 258). Gemäss Art. 11 Abs. 2 VRV darf ein Fahrzeugführer kein Fahrzeug überholen, das ein anderes Fahrzeug überholt. Wie sich aus den Akten ergibt, schloss B. zu der vor ihm auf der Überholspur fahrenden R. T. auf und machte sich mittels Lichthupe bemerkbar. Danach überholte er sie auf der linken Seite, woraufhin sich für kurze Zeit drei Fahrzeuge nebeneinander auf gleicher Höhe befanden. Aus dem Einvernahmeprotokoll von R. T. geht hervor, dass sie versuchte, ihr Fahrzeug etwas nach rechts hinzulenken, um dem BMW-Lenker Platz zu machen und vor allem um eine Kollision zu vermeiden (act. 3/7, S. 2). Dieser Umstand wird zudem von den beiden Söhnen bestätigt. Der für das Überholmanöver nötige Raum war damit nicht frei, sondern wurde vom Berufungskläger durch sein Verhalten erzwungen. Der Zeuge A. T. gab in seiner Einvernahme zu Protokoll, dass der seitliche Abstand zum links vorbeifahrenden BMW sehr gering gewesen sei. Gemäss seinen Schätzungen dürfte es sich um ca. einen Meter gehandelt haben (act. 3/10, S. 2). Aus diesen Schilderungen geht eindeutig hervor, dass der seitliche Abstand keineswegs ausreichend war. Dies ergibt sich auch bereits aus der Tatsache, dass sich während des Überholmanövers des Berufungsklägers drei Fahrzeuge auf gleicher Höhe auf der zweispurigen Autobahn befunden hatten. Damit versties B. gegen Art. 35 Abs. 2 und 3 SVG. Dadurch dass er überdies ein Fahrzeug überholte, welches selber gerade ein Überholmanöver ausführte, machte er sich ausserdem einer Verletzung von Art. 11 Abs. 2 VRV schuldig. c) Gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtver-

E. 18

hältnissen 120 km/h. R. T. gab zu Protokoll, dass sie mit ca. 120 km/h auf der Überholspur fuhr. Während ihres Überholvorganges habe sich von hinten ein blauer Personenwagen mit hoher Geschwindigkeit genähert. Nach dem riskanten Vorfall habe der Lenker dieses Fahrzeuges sein Auto sehr forsch beschleunigt und sei mit hoher Geschwindigkeit davongefahren (act. 3/3 S. 2). Gleiches geht auch aus den Einvernahmeprotokollen der Söhne hervor. Damit ist erstellt, dass der Berufungskläger mit einer höheren als der gesetzlich erlaubten Höchstgeschwindigkeit unterwegs war und damit auch die Bestimmung von Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV verletzt hat. d) Nach Art. 40 SVG hat der Fahrzeugführer, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, die übrigen Strassenbenützer zu warnen, unnötige oder übermässige Warnsignale und Rufzeichen mit der

Warnvorrichtung jedoch zu unterlassen. Ein Warnsignal ist also immer nötig und erlaubt, „wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert“ (Art. 29 Abs. 1 VRV). Wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, betätigte der Berufungskläger die Lichthupe, um die vor ihm fahrende R. T. zu veranlassen, die Überholspur freizugeben. Es lag jedoch keine Situation vor, die die Abgabe eines Warnsignals im Sinne von Art. 40 SVG gerechtfertigt hätte, zumal sich R. T. vorschriftsgemäss verhielt. Den Ausführungen der Vorinstanz folgend muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Berufungskläger lediglich die Überholspur für sich beanspruchen wollte. Damit liegt eine Verletzung von Art. 40 SVG und Art. 29 Abs. 1 VRV vor. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass B. mit seinem Verhalten gegen Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 2 und 3 SVG, Art. 40 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 11 Abs. 2 VRV und Art. 29 Abs. 1 VRV verstossen hat. 10. Wer durch sein Fahrverhalten eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, ist gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG mit Gefängnis oder Busse zu bestrafen. Objektiv wird der Tatbestand dann erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift verletzt, die besonders unfallträchtig ist und durch die Missachtung eine erhöhte abstrakte Gefahr für andere geschaffen wird (vgl. BGE 123 IV 91; BGE 118 IV 290). Eine erhöhte abstrakte Gefährdung reicht zur Verurteilung nach Art. 90 Ziff. 2 SVG aus; weder muss es zu einem Unfall kommen, noch ist eine konkrete Gefahrensituation notwendig. Objektiv grob ist die Verkehrsregelverletzung, wenn der Verstoss nach den konkreten Umständen als schwerwiegend bezeichnet werden muss und die Regelwidrigkeit oft oder leicht zu Unfällen führt. Subjektiv setzt Art. 90 Ziff. 2 SVG ein

E. 19

rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten voraus, welches bei fahrlässigem Handeln mindestens grobfahrlässig erscheint. Grobe Fahrlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn sich der Täter der allgemeinen Gefährlichkeit seines Tuns bewusst ist. Sie kann aber auch dann vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht und unbewusst fahrlässig handelt. In solchen Fällen bedarf die Annahme grober Fahrlässigkeit aber einer sorgfältigen Prüfung. Sie ist dann zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung ebenfalls auf Rücksichtslosigkeit beruht und daher besonders vorwerfbar ist (vgl. BGE 123 IV 93). a) Wie bereits ausgeführt, hat B. zunächst den nötigen Abstand beim Hintereinanderfahren nicht eingehalten. Die Missachtung dieser Verkehrsregel führt immer wieder zu schweren und schwersten Verkehrsunfällen mit Verletzungs- oder gar Todesfolgen. Wird der gemäss dem „halben Tacho“ berechnete Abstand deutlich unterschritten, so erfolgt die Verurteilung aufgrund von Art. 90 Ziff. 2 SVG. Der Berufungskläger wendet dagegen ein, dass das bernische Obergericht in ständiger Praxis eine grobe Verkehrsregelverletzung annimmt, sobald der zeitliche Abstand nur noch 0,3 Sekunden oder weniger betrage. Dem ist entgegenzusetzen, dass das Bundesgericht im Entscheid BGE 126 II 358 nur indirekt Stellung zur Praxis der bernischen Gerichte genommen hat. Es handelt sich dabei nicht um einen Grundsatzentscheid in dem Sinne, als die Grenze zwischen der einfachen und groben Verkehrsregelverletzung mit einem zeitlichen Abstand von 0,3 Sekunden ein für allemal festgesetzt wurde. Das Bundesgericht stellte lediglich fest, dass mindestens ein mittelschwerer Fall im Sinne von Art. 16 Abs. 2 SVG vorliege und der Ausweisentzug zu Recht erfolgt sei. Es prüfte jedoch nicht, ob ein schwerer Fall im Sinne von Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG vorliege. Zur Beurteilung, ob die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG darstellt, kann nur bedingt auf feste Grössen zurückgegriffen werden. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch

das Fahrverhalten des Beschuldigten eine konkrete oder zumindest erhöhte abstrakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen wurde. Der Berufungskläger ist dem voranfahrenden Personenwagen so nahe aufgefahren, dass die Lenkerin dieses Wagens das Kontrollschild sowie die Lichter im Innenrückspiegel nicht mehr erkennen konnte. Dies geschah bei einer Geschwindigkeit von ungefähr 120 km/h auf der Überholspur der Autobahn. Der Berufungskläger hätte damit keine Möglichkeit gehabt, auf ein allfälliges Abbremsen der voranfahrenden Lenkerin zu reagieren oder diesem auszuweichen, da beide Fahrspuren bereits beansprucht waren. Im Falle eines Bremsmanövers der vor ihm fahrenden Lenkerin wäre es daher mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem Auffah-

E. 20

runfall gekommen. Damit hat der Berufungskläger durch sein Fahrverhalten eine erhöhte abstrakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen. Auch sein riskantes Überholmanöver stellt zweifelsohne eine schwerwiegende und gefahren-trächtige Verkehrsregelverletzung dar, zumal sowohl die überholte Lenkerin als auch der sich auf der Normalspur befindliche Automobilist gezwungen waren, Lenk-korrekturen vorzunehmen, um eine Kollision zu verhindern. Zudem fuhr der Berufungskläger vor und nach diesem Überholmanöver mit überhöhter Geschwindigkeit und betätigte überdies die Lichthupe und verunsicherte damit die anderen Verkehrsteilnehmer. Damit liegt in objektiver Hinsicht eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG vor. b) In subjektiver Hinsicht liegt zumindest grobe Fahrlässigkeit vor. Als erfahrener Automobilist musste der Angeklagte sich über das Gefährdungspotential seiner Fahrweise bewusst gewesen sein. Trotzdem nahm er das Risiko in Kauf und gefährdete dadurch sich und andere Verkehrsteilnehmer. Sein Verhalten beim besagten Vorfall ist damit auch in subjektiver Hinsicht als grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG zu qualifizieren. 11. Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichtsausschuss sein Ermessen anstelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbstständig an. Er misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt (Art. 63 StGB). In BGE 117 IV 112 ff. hat das Bundesgericht grundsätzliche Bemerkungen zur Frage der Strafzumessung angebracht. Demnach muss sich der Begriff des Verschuldens auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere zu beachten das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe, die Art. 63 StGB ausdrücklich erwähnt. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (vgl. auch BGE 118 IV 14; BGE 124 IV 44 f.). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist ohne Bindung an feste Regeln die verschuldensgerechte Strafe zu finden. Gemäss Art. 90 Ziff. 2 wird eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln mit Gefängnis oder Busse bestraft. Der Betrag einer allfälligen Busse wird vom Richter je nach den Verhältnissen des Täters so bestimmt, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist; wobei für die Verhältnisse

E. 21

des Täters namentlich sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und sein Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit von

Bedeutung sind (vgl. Art. 48 Ziff. 2 StGB). Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, wiegt das Verschulden von B. schwer. Durch sein rücksichtsloses Verhalten am 7. April 2002 hat er die Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer zumindest in Kauf genommen. Das Zusammentreffen von mehreren Regelverstößen ist strafscharfend zu würdigen (Art. 68 StGB). Strafmindernd fällt der gute automobilistische Leumund in Betracht. Straferhöhungs- und Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände sowie sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint dem Kantonsgerichtsausschuss die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse in der Höhe von Fr. 5'000.-- als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Berufungsklägers angemessen. 12. Das vorinstanzliche Urteil erweist sich somit als rechtmässig und die Berufung ist abzuweisen. Es hat daher auch beim vorinstanzlichen Kostenspruch zu bleiben (vgl. Art. 158 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind bei diesem Ausgang des Verfahrens gemäss Art. 160 Abs. 1 StPO vollumfänglich dem Berufungskläger aufzuerlegen.

E. 22

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.